



Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

ZPA_ÖAeC_012

16 DEZ 2019

Ernennung zum Senior Examiner/Inspektor BALLOONS (B)

Erstellung:	06.12.2019	Ing. Wolfgang Michl
Prüfung:	13.12.2019	Ing. Walter Ochsenhofer
In Kraft gesetzt:	16.12.2019	Ing. Nikolaus Binder

0 Revisionsverzeichnis

<u>Rev. Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>Ergänzungen/Änderungen</u>
Rev. 0	16.12.2019	Erstausgabe

1 Zweck

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung regelt die Bedingungen für und den Ablauf zur Ernennung zum „Senior Examiner“. „Senior Examiner“ ist der allgemeine Fachbegriff für einen Flugprüfer mit besonderer behördlicher Ernennung oder für einen Inspektor der zuständigen Behörde, der für diese Funktion ernannt wurde (siehe FCL.1020; AMC1 FCL.1020). Die Anzahl der „Senior Examiner“ hat sich am gegebenen Bedarf zu orientieren. Auf die Ernennung zum „Senior Examiner“ besteht kein Rechtsanspruch.

2 Geltungsbereich

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung ist bindend für alle Mitarbeiter des Österreichischen Aero-club/FAA sowie alle Personen, die im Bereich Prüfungswesen/Examiner tätig sind.

3 Beschreibung und Verantwortlichkeiten

3.1 Gesetzliche Grundlagen

FCL.1005.FE FE - Rechte und Bedingungen

FCL.1010.FIE FIE - Rechte und Voraussetzungen

FCL.1020 Beurteilung der Kompetenz der Prüfer

FCL.1025 Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Prüferberechtigungen

AMC1 FCL.1020; FCL.1025

AMC1 FCL.1025

3.2 Voraussetzungen für die Ernennung zum Senior Examiner

- i. Der Bewerber muss für die Ernennung zum Senior Examiner Inhaber einer gültigen Prüferberechtigung sein, für die er die Rechte als Senior Examiner erlangen will (FCL.1005.FE (e) FE(B)).
- ii. Die genannte Prüferberechtigung muss mindestens zwei Mal entsprechend den Bestimmungen für die Verlängerung von Prüferberechtigungen (siehe FCL.1025) durch den Bewerber verlängert worden sein oder der Bewerber ist FIE(S) oder erfüllt zumindest die Voraussetzungen für die Ernennung zum FIE(B) gemäß FCL.1010.FIE (e) FIE(B). Diese Anforderungen gelten als Nachweis für die geforderte ausreichende Erfahrung als Flugprüfer.
- iii. Der Bewerber muss für die Ernennung zum Senior Examiner mindestens 5 Prüfungsfahrten in der Rolle als Flugprüfer absolviert haben. Eine Anrechnung auf die geforderte Anzahl kann aus allen Kategorien der Flugprüferberechtigung erfolgen, auch als Mitglied der Prüfungskommission für Ballonfahrer-Lehrer nach ZLPV.
- iv. Vor der Zulassung zum „Senior Examiner Course“ hat sich der Bewerber einem Assessment unter der Aufsicht eines Inspektors der Behörde zu unterziehen. Hierbei soll die Eignung des Bewerbers für die Tätigkeit als „Senior Examiner“ festgestellt werden. Der Bewerber um eine Ernennung zum Senior Examiner muss hierzu unter Aufsicht eines Inspektors der Behörde in der Rolle als Senior Examiner eine Befähigungsüberprüfung oder eine praktische Prüfung, die nach Möglichkeit zugleich als Assessment zum Flugprüfer dient, beurteilen.
Die Zuteilung des Inspektors erfolgt auf Antrag des Bewerbers durch den Österreichischen Aero-club/FAA. Bewerber um eine „Senior Examiner Autorisierung“ müssen gegenüber dem Inspektor der zuständigen Behörde mittels der Durchführung einer Kompetenzbeurteilung in der Rolle als „Senior Examiner“ ihre Kompetenz nachweisen, wozu unter anderem Einsatzvorbereitung, Durchführung der praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung und eine Beurteilung der Person, für die die Prüfung, Überprüfung oder Beurteilung durchgeführt wird, sowie Einsatznachbereitung und Erstellung von Unterlagen gehören.
Ist der Bewerber bereits „Senior Examiner“ für eine andere Kategorie von Examiner (FCL.1005.FE) oder seit mehr als drei Jahren entweder FIE(B) oder Mitglied der Prüfungskommission für Ballonfahrer-Lehrer, entfällt das in diesem Punkt 3.2.iv. genannte Assessment. Die Voraussetzungen der Punkte 3.2.ii. und 3.2.iii. sind jedoch zu erfüllen.
- v. Nach erfolgreichem Abschluss des unter iv. genannten Assessments hat der Bewerber einen „Senior Examiner Course“, durchgeführt durch den Österreichischen Aeroclub/FAA, zu absolvieren. Die Kursinhalte haben den Erfordernissen gemäß AMC1 FCL.1020, FCL.1025 zu entsprechen.
- vi. Die Ernennung zum Senior Examiner erfolgt durch den Behördenleiter.

3.3 Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ernennung zum Senior Examiner

Voraussetzung für die Verlängerungsdauer der Gültigkeit ist nachgewiesene aktive Prüfertätigkeit analog zu den Vorschriften für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für Flugprüfer gemäß FCL.1025 (b) (1).

3.4 Inspektoren der Behörde gemäß FCL.1020; AMC1 FCL.1020

Mitarbeiter oder Funktionäre der zuständigen Luftfahrtbehörde mit Erfahrung als Piloten, Fluglehrer oder Flugprüfer, insbesondere der Leiter des Referats Aircrew licences gemäß VO(EU) 1178/2011 und sein(e) Stellvertreter können im Rahmen ihrer Behördentätigkeit vom Behördenleiter zum Inspektor ernannt und damit autorisiert werden, Assessments zur Ernennung oder Wiederernennung von Flugprüfern durchzuführen.

Inspektoren, die als Mitarbeiter oder Funktionäre aus der zuständigen Luftfahrtbehörde ausscheiden, bleiben weiterhin Senior Examiner.

4 Aufzeichnungen

Die Ernennung zum „Senior Examiner“ erfolgt durch Ernennung und Aufnahme in die Liste der „Senior Examiner“. Die Zuteilung des „Senior Examiner“ für „Examiner Assessments of competence“ erfolgt auf Ansuchen durch den Bewerber als Flugprüfer und wird durch das Referat Aircrew licences gemäß VO(EU) 1178/2011 an Hand der Liste der „Senior Examiner“ vollzogen.

5 Begriffsbestimmungen

Examiner	Führt praktische Prüfungen als Sachverständiger für die Klassen
Flugprüfer:	oder Gruppen durch, für die er die entsprechende Prüferberechtigung erworben hat.
Senior Examiner:	Führt nach Zuteilung durch die zuständige Behörde „Assessments of competence“ mit Flugprüfern für die Ersternennung sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihrer Ernennung durch.
Assessment of competence:	Prüfung eines Flugprüfers für die Ersternennung oder Wiederernennung.
Inspektor:	Ist ein Vertreter der Behörde, der Assessments durchführen kann.